Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druck und Geschäftsstelle: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21505. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 134. Sonnabend, 12. Juni 1920, abends. 73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Nachdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Kastanienstraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung über die Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn und über die Ausstellung der Steuerkarten.

Durch die Verordnung vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 1093) hat der Reichsminister der Finanzen angeordnet, daß die **Vorschriften** der §§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes vom 20. März 1920 **über den Abzug von Einkommensteuer am Arbeitslohn mit dem 25. Juni 1920 in Kraft treten.**

Die einschlagenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes werden nachstehend wiedergegeben.

§ 45. Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung 10 vom Hundert des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte (§ 46) des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerten.

§ 46. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsorts eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einkleben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

§ 47. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den nach § 45 einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 48. (1) Der Arbeitnehmer kann die in seiner Steuerkarte und in den Steuerkarten solcher Haushaltungsangehörigen, deren Einkommen ihm zuzurechnen ist, eingeklebten und entwerteten Steuermarken unter Abgabe des entsprechenden Teiles der Steuerkarte spätestens innerhalb der nächsten drei Kalendervierteljahre auf die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungs Statt hingeben.

(2) Uebersteigt der Wert der nach Abs. 1 hingegebenen Steuermarken den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat das Finanzamt den überschüssigen Betrag dem Steuerpflichtigen sofort nach der endgültigen Veranlagung in bar zu erstatten.

§ 49. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuerkarten werden ersetzt. Die in solchen Karten nachweisbar eingeklebten und entwerteten Steuermarken werden ihrem Werte nach auf die Steuerschuld angerechnet; eine bare Herauszahlung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 50. Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 45 bestimmten Betrags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

§ 51. Die Vorschriften der §§ 45 bis 50 gelten auch für die sonstigen Fälle des § 9 Nr. 1 und für die Fälle des § 9 Nr. 3 entsprechend.

§ 52. Der Reichsminister der Finanzen kann ein von den Vorschriften der §§ 45 bis 49 abweichendes Verfahren zulassen.

Der Reichsminister der Finanzen hat weiter auf Grund von §§ 45 und 52 des Einkommensteuergesetzes unter dem 21. Mai 1920

Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921)

erlassen, die in ihrem wesentlichen Teil nachstehend abgedruckt sind. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Bestimmungen in einigen Punkten von den auf dem Umschlag der Steuerkarten abgedruckten vorläufigen Bestimmungen abweichen. Insbesondere sind die Vorschriften in § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 5 neu aufgenommen und der § 2 und § 4 Absatz 2 geändert worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Jeder Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten.

(2) Soweit die Auszahlung des Arbeitslohns aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt die auszahlende Kasse als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen.

(3) Die Einbehaltung nach Absatz 1 unterbleibt, solange der Arbeitnehmer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2. (1) Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder Geldeswert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge der in öffentlichem oder privatem Dienst angestellten oder beschäftigten Personen, Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit. Der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge ist zur Bemessung des einzubehaltenden Betrags mit dem Betrage anzurechnen, der sich aus den Lohntarifvereinbarungen ergibt. Liegen solche Vereinbarungen nicht vor, so ist der Wert der Natural- und Sachbezüge nach den Ortspreisen anzurechnen, die das Versicherungsamt nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt hat. Die Beiträge zur reichsgesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet worden sind, können in Abzug gebracht werden; sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten, haben nicht zu erfolgen.

(2) Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gelten nicht:

a) die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungsgesetze bezogenen Verstümmelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, ferner die von ehemaligen Kolonialbeamten bezogenen Tropenzulagen;

b) sonstige Versorgungsgebührnisse, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden;

c) die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine);

d) Bezüge aus einer Krankenversicherung;

e) Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, wenn ihr Jahresbetrag 1500 Mk. nicht übersteigt; die Vorschrift des § 1 findet jedoch Anwendung auf Bezüge dieser Art, welche aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, sofern der Bezieher im Inland keinen Wohnsitz und keinen dauernden Aufenthalt hat.

(3) Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen ist der einzubehaltende Betrag auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden.

II. Einzahlung des einbehaltenen Betrags durch Steuermarken.

§ 3. (1) Jeder Arbeitnehmer hat sich für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921) von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung erfolgt unentgeltlich. Reicht eine Steuerkarte für die während eines Rechnungsjahres einzuklebenden Steuermarken nicht aus, so hat der Arbeitnehmer rechtzeitig für die Ausstellung einer neuen Steuerkarte durch die Gemeindebehörde Sorge zu tragen.

(2) Die Vorderseite der Steuerkarte ist auf Grund der Angaben des Arbeitnehmers von der ausstellenden Behörde auszufüllen. Alle weiteren Einträge haben nach Maßgabe des Vordrucks durch den Arbeitgeber zu erfolgen, soweit sie nicht ausdrücklich für Einträge der Steuerhebestelle vorbehalten sind.

(3) Die Ausstellung der Steuerkarten kann von der Gemeindebehörde auf Antrag auch Arbeitgebern überlassen werden.

(4) Arbeitnehmern, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Steuerkarten nicht auszustellen.

§ 4. (1) Für den gemäß § 1 und § 2 Abs. 3 einbehaltenen Betrag hat der Arbeitgeber Steuermarken bei der Auszahlung des Arbeitslohns in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerten.

(2) Die Steuermarken werden bei den Postanstalten zum Verkauf gestellt.

(3) Die Steuermarken sind in die dafür vorgesehenen Spalten der Steuerkarte derart einzukleben, daß für jede Lohnzahlung eine neue Querzeile begonnen wird; auf jeder Marke ist der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr in arabischen Zahlen, der Monat mit Buchstaben niederzuschreiben. Der Gebrauch von Datumstempeln mit chemischer Tinte ist gestattet. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung (z. B. 29. Okt. 20; 15. Sept. 25) sind zulässig. Auch ist gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise zuzusetzen.

(4) Nach jedem Einkleben von Steuermarken hat der Arbeitgeber den Wert der jeweils eingeklebten Marken in die dafür vorgesehene Spalte der Steuerkarte einzutragen; ist eine Seite mit Steuermarken gefüllt, so hat jeweils der letzte Arbeitgeber an der dafür vorgesehenen Stelle den Gesamtwert der auf der Seite eingeklebten Marken einzutragen und die Richtigkeit des Eintrags durch Unterschrift zu bescheinigen.

(5) Das Finanzamt kann auf Antrag einzelnen Arbeitgebern gestatten, daß sie für ständig bei ihnen beschäftigte Personen die Steuermarken statt bei jeder Lohnzahlung am Ende eines jeden Monats oder Kalendervierteljahrs — spätestens jedoch beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis — für den während des entsprechenden Zeitraums einbehaltenen Betrag entwerten und in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einkleben.

§ 5. Legt der Arbeitnehmer bei einer Lohnzahlung dem Arbeitgeber die Steuerkarte nicht vor, so hat der Arbeitgeber Steuermarken in Höhe des einbehaltenen Betrags zu entwerten und für den Arbeitnehmer aufzubewahren, bis dieser seine Steuerkarte vorlegt.

§ 6. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 7. (1) Eine Anrechnung der im Rechnungsjahr 1920 in die Steuerkarte eines Arbeitnehmers eingeklebten Steuermarken auf die von diesem für das Rechnungsjahr 1920 zu entrichtende Einkommensteuer findet erst nach der endgültigen, nach Ablauf des Kalenderjahrs 1920 vorzunehmenden Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt, es sei denn, daß dem Arbeitnehmer ein Steueranforderungsschreiben über die für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen ist.

(2) Eine bare Erstattung der im Rechnungsjahr 1920 über die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer hinaus einbehaltenen Beträge findet erst nach der endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt.

(3) Der Erlaß der Bestimmungen über die erst nach endgültiger Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 vorzunehmende Anrechnung und Erstattung einbehaltener Beträge bleibt vorbehalten.

III. Unmittelbare Einzahlung des einbehaltenen Betrags bei der Steuerhebestelle.

§ 12. (1) Das Landesfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß eine Verwendung von Steuermarken unterbleibt und daß die Einzahlung des nach § 1 und § 2 Abs. 3 einbehaltenen Betrags durch den Arbeitgeber in bar oder durch Ueberweisung auf das Postscheck- oder Bankkonto bei der Steuerhebestelle erfolgt, die für die Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

(2) Das Landesfinanzamt kann die ihm nach Abs. 1 zustehende Befugnis den Finanzämtern übertragen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 17. Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 1 bestimmten Betrags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden auf die Strafvorschriften der §§ 359, 367 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 53 des Einkommensteuergesetzes hingewiesen.

Zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen des Reichsfinanzministers vom 21. Mai 1920 wird folgendes angeordnet.

Zu § 3.

Die Gemeindebehörden haben die **Ausgabe der Steuerkarten** so zu beschleunigen, daß die Karten bis zum 24. Juni ausgegeben sind.

Für jede Gemeinde ist durch die Zeitung oder Anschlag am Gemeindebrett bekanntzugeben, von welchem Tag ab, an welcher Stelle und zu welchen Zeiten die Steuerkarten für die Arbeitnehmer ausgestellt werden. Die Arbeitnehmer haben bei der Abholung der Steuerkarten der Ausgabestelle einen Personalausweis (Einwohnermeldeschein usw.) vorzulegen.

Anträge nach § 3 Abs. 3 der Bestimmungen sind von den Arbeitgebern rechtzeitig vor dem 25. Juni unter Angabe der Zahl der für die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer benötigten Steuerkarten bei der Gemeindebehörde zu stellen. Die Arbeitgeber haben für Abholung der Steuerkarten besorgt zu sein.

Zu § 4 Abs. 2.

Der Beginn des Verkaufs der Steuermarken bei den Postanstalten wird noch bekanntgegeben. Bei den Finanzämtern werden die Marken zunächst noch nicht zum Verkauf gestellt.

Zu § 12.

Den Behörden des Reichs, des Landes und der Gemeinden sowie den sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden wird auf Grund von § 12 Abs. 1 der Bestimmungen gestattet, daß eine Verwendung von Steuermarken unterbleibt und die Einzahlung des einbehaltenen Betrags in bar oder durch Ueberweisung bei der Steuerhebestelle erfolgt, die für die Entrichtung der vom **Arbeitnehmer** zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist. Die Einzahlung hat spätestens bis zum 10. des auf die Gehalts-, Lohn-, Ruhegehalts- usw. Zahlung folgenden Monats unter Einreichung von Nachweisungen für jede Hebestelle zu erfolgen. Ueber die Form der Nachweisungen geben die Finanzämter (Bezirkssteuereinnahmen) Auskunft.

Hinsichtlich aller andern nicht unter Absatz 1 fallenden Arbeitgeber wird die **Befugnis zur Genehmigung der unmittelbaren Einzahlung** der vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge auf Grund von § 12 Abs. 2 der Bestimmungen **den Finanzämtern** übertragen. Anträge nach § 12 sind daher von den Arbeitgebern bei dem für sie zuständigen Finanzamt (Bezirkssteuereinnahme) zu stellen. Dieses wird dem Arbeitgeber im Falle der Genehmigung des Antrags mitteilen, in welcher Weise die unmittelbare Einzahlung stattzufinden hat. Eine unentgeltliche Abgabe von Vordrucken an die Arbeitgeber für die von ihnen gleichzeitig mit der Einzahlung oder Ueberweisung der Beträge an die Steuerhebestelle einzureichenden Nachweisungen findet nicht statt.

Die Behörden (Abs. 1) und die Arbeitgeber, denen das Finanzamt die unmittelbare Einzahlung gestattet hat (Abs. 2), haben die Arbeitnehmer und die Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- oder Waisenpension davon in Kenntnis zu setzen, daß für sie die Ausstellung einer Steuerkarte zu unterbleiben hat.

Dresden, am 7. Juni 1920.

Das Landesfinanzamt.

Bäckereischließung.

Der Bäckereibetrieb von **Wilhelm Martin Naumann** in **Gröba** wird auf Grund von § 71 Absatz 1 der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 **bis auf weiteres geschlossen.**

Großenhain, am 10. Juni 1920.

352 bl. **Der Kommunalverband.**

Heidelbeeren betr.

Im Bezirke der Amtshauptmannschaft wird von Sonntag, den 13. Juni 1920 ab das Abernten der Heidelbeeren unbeschadet der für das Sammeln der Beeren von den einzelnen Besitzern getroffenen Anordnungen im allgemeinen gestattet.

Großenhain, am 10. Juni 1920.

87 b VI. **Die Amtshauptmannschaft.**